Anlage

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln vom 21.12.1982

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hameln vom 21.12.1982 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

21.	Stadtbrandschutzerzieher/in	85,00 €

§ 1 Absatz 2 bleibt unverändert.

Es wird folgender neuer § 1 Absatz 3 eingefügt:

Führungsassistenten/innen vom Dienst erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € für die Durchführung eines 24-Stunden Dienstes.

Artikel 2

Der bisherige § 1 Absatz 3 wird zum Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Hameln, den 14.05.2025

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

Claudio Griese